

GEMEINSAM ZUM ZIEL

**Informationen zum Vollzug von Zielvereinbarungen
gemäss § 13a des kantonalen Energiegesetzes
sowie zu den Vereinbarungen gemäss CO₂-Gesetz
und Energiegesetz des Bundes**



IN KÜRZE

Das Ziel vorgeben und den Weg frei wählen lassen, das ist der Kern der Zielvereinbarung für Energiegrossverbraucher. Das kantonale Energiegesetz gibt den notwendigen Rahmen. Bereits haben über 50 Unternehmen einzeln oder organisiert in Gruppen diesen Weg zur Verbesserung der Energieeffizienz beschritten. Die Erfahrungen aus dieser Pilotphase sollen nun für eine breite Anwendung genutzt werden.

Wirtschaftlich optimaler Pfad

Diese Broschüre will den Einstieg in den Prozess erleichtern. Sie zeigt auf, dass die Zielvereinbarung eine echte Win/Win-Situation ist. Die Unternehmen können in eigener Kompetenz den wirtschaftlich optimalen Pfad zur Steigerung der Energieeffizienz bestimmen. Der Kanton wird vom Vollzug von Detailvorschriften entlastet. Eine verbesserte Energieeffizienz bedeutet Schonung der Ressourcen und Entlastung der Umwelt. Und dies ist für alle ein Gewinn.

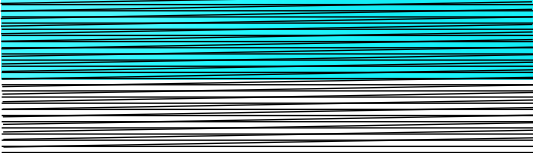
Koordiniert mit dem Bund

Neben dem kantonalen Energiegesetz verfolgen sowohl das Energiegesetz des Bundes wie auch das eidgenössische CO₂-Gesetz eine ganz ähnliche Strategie. Es ist naheliegend, beim Vollzug der Gesetze die Synergien zu nutzen. Der Kanton Zürich hat deshalb die Vollzugsfragen zusammen mit der Energieagentur der Wirtschaft geregelt.

Diese Broschüre informiert in erster Linie über die kantonale Zielvereinbarung und zeigt Verbindungen zum eidgenössischen Vollzug. Die Energieagentur der Wirtschaft hält weitere Informationsgrundlagen zur Verfügung und bietet eine Vorgehensberatung an.

INHALTSVERZEICHNIS

- 3 — Mehr Energieeffizienz im Kanton Zürich
- 4 — Der Bund zieht mit / Die Universalvereinbarung deckt beides ab
- 5 — Der Inhalt der Zielvereinbarung
- 6 — Mehrfacher Profit
- 7 — Die Schritte zur Vereinbarung
- 8 — Erfolgskontrolle
- 9 — Fragen und Antworten



MEHR ENERGIEEFFIZIENZ IM KANTON ZÜRICH

Das kantonale Energiegesetz bezweckt unter anderem die Steigerung der Energieeffizienz. Die Möglichkeit der Zielvereinbarung nach § 13a des kantonalen Energiegesetzes erfüllt dabei die unternehmerischen Forderungen nach Wirtschaftlichkeit, Flexibilität und Planbarkeit. Die individuelle Zielvereinbarung nimmt Rücksicht auf betriebliche Abläufe der Energiegrossverbraucher und ermöglicht somit, die angestrebten Effizienzziele auf flexible Weise zu erreichen.

Die Vereinbarung berücksichtigt bisherige Anstrengungen: Wer nachweislich bereits eine hohe Energieeffizienz erreicht hat, muss in Zukunft weniger grosse Anstrengungen unternehmen. Der Zusammenschluss zu einer Gruppe bringt Flexibilität, denn das Ziel gilt für die ganze Gruppe. Ein Ausgleich zwischen unterschiedlich energieeffizienten Firmen ist möglich.

Das Effizienzziel ist in Prozenten des gesamten Energiebedarfes für Gebäude und Prozesse festgelegt. Ob das Ziel primär mit Massnahmen im Wärme- oder im Elektrizitätsbereich erreicht wird, bleibt dem Entscheid des einzelnen Unternehmens überlassen.

DER BUND ZIEHT MIT

Basis für die schweizerische Energie- und Klimapolitik ist das Energiegesetz (in Kraft seit 1.1.1999) und das CO₂-Gesetz (in Kraft seit 1.5.2000). Beide Gesetze streben ihre Ziele primär mit freiwilligen Massnahmen an. Die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) wirkt als Bindeglied zwischen dem Bund und den Grossverbrauchern und koordiniert die Anstrengungen der Wirtschaft.

Unternehmensgruppen können mit der EnAW Zielvereinbarungen zur Reduktion des Energieverbrauches und der CO₂-Emissionen abschliessen. Sie profitieren damit von den verschiedenen Programmen und Produkten von EnergieSchweiz und der EnAW. Sie werden im Prozess zur Realisierung einer rationellen Energienutzung begleitet.

Eine zweite, verbindlichere Stufe sind die CO₂-Verpflichtungen, die eine Befreiung von einer allfälligen CO₂-Abgabe (frühestens ab 2004) ermöglichen, wenn das vereinbarte Reduktionsziel erfüllt ist.

DIE UNIVERSALVEREINBARUNG DECKT BEIDES AB

Mit der Möglichkeit, eine Universalvereinbarung abzuschliessen, stellen nun der Kanton Zürich und die EnAW sicher, dass beide Bereiche durch *eine einzige Vereinbarung* abgedeckt sind. Resultat: weniger administrativer Aufwand, ein Ansprechpartner, einfacheres Reporting.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN KANTON ZÜRICH ENERGIEGESETZ

§ 13a — Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde können durch die Baudirektion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauches einzuhalten. Überdies kann sie der Regierungsrat von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

BESONDERE BAUVERORDNUNG I

a) zumutbare Massnahmen

§ 48a — Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

b) Vereinbarung von Verbrauchszielen

§ 48b — Die Baudirektion kann im Rahmen der vom Regierungsrat vorgegebenen Ziele mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossver-

braucher von der Einhaltung der §§ 29 Abs. 2 bis 4 (ohne die Einbaupflicht für Wärmerückgewinnungseinrichtungen gemäss Abs. 2), 30a, 45 und 48 sowie des § 10a und Art. II Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen des Energiegesetzes entbunden. Die Baudirektion kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden. Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(Weitere Hinweise zu den Detailvorschriften, die bei einer Zielvereinbarung nicht mehr zu beachten sind, siehe Seite 6)

DER INHALT DER ZIELVEREINBARUNG

Die Abmachungen zwischen dem Kanton und den Energiegrossverbrauchern werden in einer Vereinbarung schriftlich festgehalten. Folgende Punkte sind enthalten:

AUSGANGSLAGE Der Stand der Energienutzung (Energieverbrauch für Wärme respektive für Licht, mechanische Arbeit, Prozesse) wird inklusive der bisher getätigten Leistungen im Energiebereich transparent dargestellt.

MESSGRÖSSEN Anhand der firmencharakteristischen Produkte und Dienstleistungen werden Messgrössen festgelegt, um den spezifischen Energieverbrauch zu definieren.

ZIELDEFINITION Es wird kein absolutes Verbrauchsziel festgelegt. Relevant ist der effektive Energieverbrauch bezogen auf eine Bezugsgrösse. Mit der Analyse der Unternehmensentwicklung wird das Potenzial zur Energieeffizienzsteigerung festgestellt und die geplante Entwicklung (Zielpfad) im definierten Zeitraum abgeleitet.

ERFOLGSKONTROLLE Mit einer jährlichen Berichterstattung wird die Einhaltung des Zielpfads überprüft.

MUTATIONEN Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Ausschluss von bisherigen Gruppenmitgliedern durch die Gruppe wird ebenfalls vertraglich geregelt.

RICHTGRÖSSE FÜR DIE EFFIZIENZZIELE

Die Festlegung der Ziele erfolgt individuell je Unternehmen respektive Unternehmensgruppe unter Berücksichtigung der technisch und wirtschaftlich noch realisierbaren Potenziale. Für die kantonale Zielvereinbarung soll die mittlere Effizienzsteigerung für alle Grossverbraucher während der Vertragslaufzeit gemäss Entscheid des Regierungsrates bei 2 Prozent pro Jahr liegen. Bei einer Universalvereinbarung sind die kantonalen Vorgaben eingehalten, wenn die Anforderungen des CO₂-Gesetzes und des Energiegesetzes des Bundes erfüllt sind.

Für Grossverbraucher aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung wird in der Regel das Verhältnis bestimmt aus dem effektiven Gesamtenergieverbrauch und dem Energieverbrauch, der eingetreten wäre, wenn keine Massnahmen ergriffen worden wären (siehe auch CO₂-Richtlinie vom Juli 2001).

MESSGRÖSSEN

In bisher abgeschlossenen kantonalen Zielvereinbarungen sind zum Beispiel folgende Messgrössen definiert:

- Hotelgruppe: kWh pro Dienstleistungseinheit. Eine Dienstleistungseinheit ist zum Beispiel eine Logiernacht oder 3 warme Gäste-Mahlzeiten oder 9 Konzertbesucher usw.
- Flughafen Zürich: kWh pro Dienstleistungseinheit. Eine Dienstleistungseinheit entspricht einem abfliegenden oder ankommenden Passagier oder 100 kg umgeschlagener Fracht.
- Die Effizienz im Raumwärmebereich wird durch die Energiekennzahl Wärme (MJ)/m² a oder MJ/m³ a definiert.

DEFINITION ELEKTRIZITÄTSVERBRAUCH

Massgebend ist die ab öffentlichem Netz bezogene Elektrizität. Die mit betriebsinternen WKK-Anlagen erzeugte Elektrizität zählt nicht zum Verbrauch, die Antriebsenergie wird jedoch für fossilen Energieverbrauch miteinbezogen.

DEFINITION WÄRMEVERBRAUCH

Massgebend ist der Verbrauch an Heizöl, Erdgas oder Fernwärme. Der Raumwärmeverbrauch ist durch klimatische Schwankungen beeinflusst, deshalb erfolgt eine Normierung auf ein klimatisches Durchschnittsjahr (Klimastation Zürich SMA).

MEHRFACHER PROFIT

Energiegrossverbraucher, die sich für eine Vereinbarung entscheiden, können in mehrfacher Hinsicht profitieren:

STEIGERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ Es werden nicht absolute Verbrauchsziele festgelegt. Die spezifischen Anforderungen ermöglichen weitere Produktionsausweitungen – mit besserer Energieeffizienz.

INTEGRATION IN BETRIEBLICHE ABLÄUFE Grossverbraucher verpflichten sich, eine von ihnen selbst definierte Entwicklung des spezifischen Energieverbrauchs einzuhalten. Da sich die Verpflichtung über einen langen Zeitraum erstreckt, können Massnahmen optimal in die betrieblichen Abläufe und in die Erneuerungszyklen integriert werden.

MÖGLICHKEIT DER GRUPPENBILDUNG Der Zusammenschluss zu einer Gruppe bietet Vorteile wie Erfahrungsaustausch, schnelleres Erreichen von Energiezielen, gegenseitiger Abtausch und Kompensation von Leistungen, Benchmarking u.v.a.

UNTERNEHMERISCHE FREIHEITEN Das Entbinden von zahlreichen energietechnischen Vorschriften lässt den Unternehmen mehr Freiheiten für eine wirtschaftliche Optimierung der Massnahmen. Diese können abgestimmt auf individuelle Bedürfnisse und Gegebenheiten umgesetzt werden.

LANGFRISTIGE ZIELVORGABEN Die Vertragsdauer liegt in der Regel zwischen 10 und 20 Jahren. Mit diesem grosszügigen Zeithorizont werden transparente und berechenbare Rahmenbedingungen geschaffen, was einer längerfristigen Unternehmensplanung entgegenkommt.

NEBENNUTZEN Bei der Zertifizierung nach ISO 14001 stellt sich immer wieder die Frage nach einem sinnvollen Energieeinsatz. Mit einer Zielvereinbarung kann das Ziel einer eigenständigen, mit den Betriebsabläufen kompatiblen Energiepolitik nach innen und aussen glaubhaft dokumentiert werden.

DIESE VORSCHRIFTEN GELTEN BEI EINER RECHTSGÜLTIGEN ZIELVEREINBARUNG FÜR SIE NICHT MEHR.

Durch den Abschluss einer kantonalen Zielvereinbarung ist eine durch die Baudirektion angeordnete Verbrauchsanalyse mit nachfolgend verfügten Massnahmen nicht mehr notwendig (§ 13a Abs. 1 EnG). Zusätzlich müssen verschiedene energietechnische Vorschriften nicht eingehalten werden. Dies umfasst unter anderem:

- Pflicht zur individuellen Regelung der Lüftungsanlagen bei unterschiedlichen Nutzungen (§ 29 Abs. 2 BBV I).
- Pflicht zur Abwärmenutzung bei grossen Abluftanlagen (§ 29 Abs. 3 BBV I).
- Maximalwerte für die Luftgeschwindigkeiten in Lüftungs- und Klimaanlage (§ 29 Abs. 4 BBV I).
- Nutzung von Abwärme für Heizung oder Wassererwärmung und Abwärmenutzung bei WKK-Anlagen (§ 30a BBV I).
- Bedarfsnachweis für Klimaanlage (§ 45 BBV I).
- Auflage für WKK-Anlage bei einer Feuerungswärmeleistung von über 2 Megawatt (§ 48 BBV I).
- Bei Neubauten maximal 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfes durch nicht erneuerbare Energie gedeckt (§ 10a EnG).
- Nachrüstungspflicht für Wärmerückgewinnungsanlagen bei bestehenden Lüftungstechnischen Anlagen (Art II Ziffer 3 Übergangsbestimmungen EnG).



DIE SCHRITTE ZUR VEREINBARUNG

Zuständigkeit für den Vollzug

Bei einer kantonalen Zielvereinbarung ist die kantonale Bau-
direktion Ihr Vertragspartner. Das AWEL ist mit der Vereinbarungs-
vorbereitung, dem Vollzug und der Kontrolle beauftragt.

Bei einer Universalvereinbarung respektive einer Vereinbarung
mit dem Bund für CO₂- respektive Energiegesetz ist die Energie-
Agentur der Wirtschaft Ihr Ansprechpartner. Sie besorgt die
Koordination mit dem Kanton Zürich.

Für Unternehmen, die auf eine kantonale Zielvereinbarung
verzichten und für die das Instrument der energetischen Analyse
gemäss § 13a Abs. 1 zum Zuge kommt, sind die Städte Zürich
und Winterthur respektive im übrigen Kantonsgebiet die Bau-
direktion zuständig.

Die erste Entscheidung

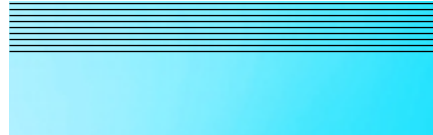
Grossverbraucher, die eine Vereinbarung anstreben, müssen
zuerst entscheiden, ob sie alleine oder in einer Gruppe vorgehen
wollen. Gruppen können frei zusammengesetzt und organisiert
werden.

Ihre Absichten können Sie uns mit dem beiliegenden Antwort-
talon kund tun.

Die Projektentwicklung

Die Grossverbraucher erstellen in Zusammenarbeit mit internen
oder externen Spezialisten eine Potenzialanalyse. Diese zeigt
die in den letzten Jahren erbrachten Vorleistungen und die Ent-
wicklung in den einzelnen Unternehmen auf. Sie dient als
Basis zur Festlegung des konkreten Zieles. Die Vereinbarung
hält das Effizienzziel und die Vertragsdauer fest.

Die Fachleute des AWEL und der EnAW beraten Sie beim
Vorgehen und koordinieren die Bildung von Gruppen.










ERFOLGSKONTROLLE

Die Umsetzung von Massnahmen ist den einzelnen Verbrauchern respektive Gruppen überlassen. Jährlich ist dem Kanton respektive bei einer Universalvereinbarung der EnAW ein standardisierter Kurzbericht mit den erzielten Erfolgen einzureichen.

Wird das vereinbarte Ziel im Berichtsjahr verfehlt und ist auch im Folgejahr zu erwarten, dass das Ziel nicht eingehalten wird, muss ein vertiefter Bericht (Detailanalyse) eingereicht werden. Dieser soll die Gründe für die Abweichung erläutern und die Massnahmen aufzeigen, mit denen die vereinbarten Werte zu erreichen sind.

Vorgehen zur Erarbeitung einer Vereinbarung

SCHRITT 1 Gruppenbildung	
SCHRITT 2 Zusammentragen der individuellen Energieverbrauchsdaten	
SCHRITT 3 Erste Besprechung zur Festlegung der Startbasis der Vereinbarung	
SCHRITT 4 Überarbeiten Verbrauchsdaten und Diskussion der Vereinbarung	
SCHRITT 5 Zweite Besprechung zur Bereinigung der Vereinbarung	
SCHRITT 6 Erstellen der Endfassung der Vereinbarung	
SCHRITT 7 Unterzeichnung der Vereinbarung	



FRAGEN UND ANTWORTEN

Wir haben verschiedene Filialbetriebe im Kanton.

Können diese zusammen als Grossverbraucher auftreten?

Ja, sofern die Summe der Energieverbräuche die Grossverbraucher-Grenze überschreitet.

Was passiert mit Filialbetrieben in anderen Kantonen?

Können diese auch miteinbezogen werden?

In der kantonalen Vereinbarung vorderhand nicht. Verschiedene Kantone sind daran, entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit sollten künftig kantonsübergreifende Vereinbarungen möglich sein.

Die CO₂-Vereinbarung mit dem Bund umfasst alle Betriebsstätten eines Unternehmens in der ganzen Schweiz.

Was geschieht, wenn ein Unternehmen seine Verpflichtungen innerhalb der Gruppe nicht erfüllt?

Die Gruppe kann in eigener Kompetenz den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Das betreffende Unternehmen profitiert dann nicht mehr von den festgelegten Vereinfachungen und Befreiungen und kann in der Folge zur Durchführung einer detaillierten Verbrauchsanalyse angehalten werden.

Was passiert, wenn ein Unternehmen nicht mehr in der Gruppe mitmachen will?

Bei einer kantonalen Zielvereinbarung können Gruppenmitglieder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zum Beispiel 6 Monaten jeweils auf Ende Jahr austreten. Sie unterliegen dann wieder den Bestimmungen von § 13a. Abs. 1 des Energiegesetzes. Das gilt auch, wenn die ganze Gruppe beschliesst, die Vereinbarung zu kündigen.

Geht eine Unternehmensgruppe eine CO₂-Verpflichtung ein, haftet die Gruppe solidarisch für das Erreichen des Zieles.

Eine Kündigung eines einzelnen Mitgliedes ist in diesem Fall nicht möglich.

Werden die Zielwerte bei einem Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes angepasst?

Der Ausgangswert (Energieverbrauch am Anfang der Vertragsperiode) wird angepasst, ansonsten gilt die Vereinbarung für die restlichen Gruppenmitglieder unverändert weiter. Analog wird vorgegangen, wenn ein Unternehmen zum Beispiel durch eine Firmenübernahme expandiert oder durch einen Neubau die Betriebsfläche vergrössert.

Welche Vertragsdauer ist vorgeschrieben?

Die Dauer der Zielvereinbarung ist Gegenstand der Verhandlungen. Die Baudirektion strebt in der Regel eine Dauer von 10 bis 20 Jahren an.

Welche Vertragsdauer hat die CO₂-Verpflichtung?

Die mit dem Bund eingegangene Verpflichtung dauert bis zum Jahr 2012.

Kann die Baudirektion von sich aus den kantonalen Teil der Vereinbarung kündigen?

Die Vereinbarung ist ein Vertrag auf Gegenseitigkeit. Falls die Gruppe die Zielvorgaben nicht einhält, kann die Baudirektion unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Unternehmen können dann einzeln zu einer Verbrauchsanalyse und nachfolgenden Massnahmen verpflichtet werden (§ 13a Abs. 1 EnG).

Wie hoch ist das Effizienzziel?

Das Ziel wird individuell festgelegt. Der Regierungsrat hat im Grundsatz festgelegt, dass die Energieeffizienz über die Laufzeit der Vereinbarung um durchschnittlich 2 Prozent pro Jahr zu verbessern ist. Ausgehend von dieser Richtgrösse und unter Vergleich mit Branchenwerten wird anhand der Daten des aktuellen Energieverbrauches respektive der spezifischen Messgrössen das Ziel für die Dauer der Vereinbarung festgelegt.

Bei einer Universalvereinbarung gelten für Bund und Kanton die gleichen Ziele.

In der Stadt Zürich verlangt das Elektrizitätswerk ein Energiekonzept. Wie kann das kombiniert werden mit der kantonalen Zielvereinbarung?

Das geforderte Energiekonzept wird durch die in der Zielvereinbarung getroffenen Regelungen erfüllt. Die Vereinbarung wird in diesem Fall auch vom ewz mitunterzeichnet.

Kann bei Treibstoffverbrauch auch eine Befreiung von der CO₂-Abgabe erreicht werden?

Falls Treibstoffe einen relevanten Anteil am gesamten fossilen Verbrauch darstellen und deshalb auch dafür eine Befreiung von der allfälligen CO₂-Abgabe angestrebt wird, können diese in die Verpflichtung mit dem Bund einbezogen werden.

Kann von einer Unternehmensgruppe mit einer kantonalen Zielvereinbarung auch nur für einen Teil der Gruppe eine CO₂-Verpflichtung abgeschlossen werden?

Ja.

**ZIELVEREINBARUNG FÜR ENERGIEGROSSVERBRAUCHER
ANTWORTTALON**

Wir bitten Sie, uns Ihre Absichten für das weitere Vorgehen mitzuteilen.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen respektive ergänzen)

-
- Wir sind an einer kantonalen Zielvereinbarung interessiert.
 - Wir sind an einer Universalvereinbarung mit Kanton und Bund interessiert.

-
- Wir möchten uns einer bestehenden Gruppe von Unternehmen anschliessen.

Welcher?

-
- Wir beabsichtigen, eine neue Gruppe zu gründen.
 - Wir möchten als einzelnes Unternehmen eine Vereinbarung abschliessen.

-
- Wir beabsichtigen nicht, eine Zielvereinbarung abzuschliessen.
 - Wir sind kein Energiegrossverbraucher im Sinne des Energiegesetzes und sind deshalb an der Vereinbarung nicht interessiert.

-
- Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen

Kontaktperson

Telefon

Firma

Adresse

Ort

Bemerkungen

Bitte teilen Sie uns Ihre Absichten bis zum 31. Oktober 2002 mit. Besten Dank.

KONTAKTIEREN SIE UNS.

WIR HELFEN WEITER:

AWEL

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Energie

Stampfenbachstrasse 12

8090 Zürich

Telefon 043 259 42 71

Fax 043 259 51 59

E-Mail energie@bd.zh.ch

www.energie.zh.ch

Bei Fragen zum CO₂-Gesetz und zur
praktischen Erarbeitung von Verein-
barungen:

Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)

Postfach, 8032 Zürich

Telefon 01 421 34 45

E-Mail info@energie-agentur.ch

www.energie-agentur.ch